

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 53 (1927)
Heft: 5

Illustration: [s.n.]
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

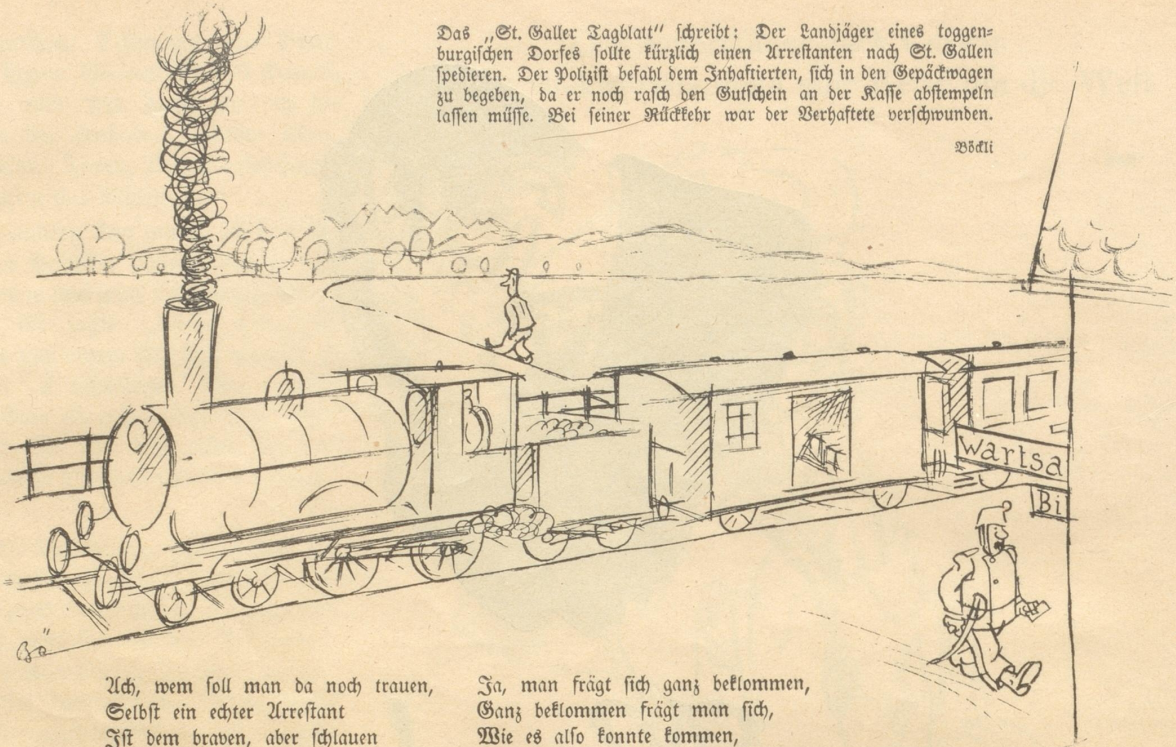
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das „St. Galler Tagblatt“ schreibt: Der Landjäger eines toggenburgischen Dorfes sollte kürzlich einen Arrestanten nach St. Gallen speidieren. Der Polizist befahl dem Inhaftierten, sich in den Gepäckwagen zu begeben, da er noch rasch den Gutschein an der Kasse abstempeln lassen müsse. Bei seiner Rückkehr war der Verhaftete verschwunden.

Bätki



Ach, wem soll man da noch trauen,
Selbst ein echter Arrestant
Ist dem braven, aber schlaunen
Polizisten durchgebrannt.

Trotzdem daß er inhaftiert war
Suchte er direkt das Weiße,
Und, was doppelt raffiniert war,
Auf der konterären Seite.

Ja, man fragt sich ganz bekloffen,
Ganz bekloffen fragt man sich,
Wie es also konnte kommen,
Dieses mit dem Finkenstrich.

O wie geht das Individuum
Mit der braven, aber schlaunen,
Schlaunen Polizei perfid um,
Ach wem soll man da noch trauen.

Die Aktiengesellschaft zur Vereinfachung der Bundesverwaltung

„Ich kann dir diese Anlage bestens empfehlen“, sagte ein früherer Schulkamerad zu mir, und hielt mir einen schön gedruckten Aktienprospekt unter die Nase. Er reiste in geistigem Eigentum, kaufte und verkaufte Patente, gründete Gesellschaften, und die Summen, um die er mich anging, standen in so bescheidenem Verhältnis zu seinen Plänen, und den Millionen, die sie einbringen sollten, daß ich nicht gut anders konnte, als sie ihm vorzustrecken.

Diesmal handelte es sich um eine Aktiengesellschaft zur wirtschaftlichen Ausnützung von Gnadengesuchen an die Bundesversammlung.

„Wie du weißt“, erklärte mir mein Freund, „gibt es eine neungliedrige Begnadigungskommission des Nationalrates und eine viergliedrige des Ständerates.“

„Was tun denn diese Kommissionen?“ fragte ich verwundert.

„Das wirst du sofort sehen. Da haben jede Untersuchung des Falles zu bezahlen, wir zum Beispiel eine Eierhockerin in Freiburg, die wegen Ueberschreitung des Ankaufspreises für Eier um zwei Franken gebüßt worden war. Sie gelangte an die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Bitte, ihr die zwei Franken zu erlassen. Die Bundesanwaltschaft hat das Gesuch zu prüfen und zu begutachten. Das Marktamt der Stadt Freiburg, die städtische Polizeidirektion, das Bezirksgericht, die kantonale Staatsanwaltschaft, das Justiz- und Polizeidepartement, die kantonale Armendirektion haben dazu Stellung zu nehmen. Der schweizerische Bundesrat hat einen Bericht vorzulegen, der im Bundesblatt publiziert wird und beantragt Abweisung oder Erlassung der Buße aus Kommissionsgründen. Nachdem die Begnadigungskommissionen getagt und sich über den Fall geeinigt haben, empfiehlt die Kommissionsmehrheit oder -minderheit dem in feierlicher Sitzung vereinigten National- und Ständerat das Gesuch zur Annahme oder Vertverfung. Das ist das Verfahren nur in großen Zügen; Details habe ich unterdrückt. Es ist kompliziert, das siehst du wohl ein?“ — Ich sah es ein.

„Schön, meine Aktiengesellschaft würde sich nun verpflichten, sämtliche Bußen der

anhängigen Begnadigungsverfahren ohne wenn ihr jährlich die Taggelder und Reiseentschädigungen, die an die Mitglieder der Begnadigungs-Kommissionen ausgerichtet wurden, überlassen werden. Die Differenz zwischen Taggeldern und Bußen ist der Reingewinn der Gesellschaft. Er wird unter die Aktionäre verteilt, nach Dotierung des Reservefonds für schlechte Jahrgänge, und nach Entschädigung der Hotellerie der Fremdenkurorte, an denen die Kommissionen zu tagen pflegen.“

„Aber die eidgenössischen Räte werden sich das Recht der Begnadigung nicht nehmen lassen, das in der Bundesversammlung verankert ist —“

„Wir wählen die Mitglieder der Begnadigungskommissionen in den Verwaltungsrat unserer Gesellschaft.“

„Dann bleibt ja alles beim Alten,“ wendete ich ein, „nur haben wir statt der Sitzungen der Kommissionen solche des Verwaltungsrates. Und welchen Vorteil hat der Steuerzahler davon, wenn er die

RAUCHT
PONY
Burger's milds Cigarillos
KOPFZIGARENMISCHUNG 10 ST. 80 CTS.
Nikotinschwach u. doch aromatisch

rasch und sicher wirkend bei
Togal Rheuma, Hegen- und
Gicht, Nerven- und
Ischias, Kopfschmerzen,
Erkältungskrankheiten.

Togal scheidet die Harnsäure aus und geht daher direkt zur Wurzel des Übels. Keine schädlichen Nebenwirkungen; wird von vielen Ärzten und Kliniken empfohlen. Vorzüglich bei Schlaflosigkeit. In allen Apotheken.